

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

In Abänderung der Wahlbekanntmachung vom 09.01.2019 wird folgendes bekannt gegeben:

Für die Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 sowie für die mögliche (Bürgermeister-) Stichwahl am 16. Juni 2019 in der Stadt Wittingen gebe ich aufgrund des § 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens 140 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Von der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- *Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)*
- *Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)*
- *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)*
- *Freie Demokratische Partei (FDP)*
- *DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)*
- *Freie Wählergemeinschaft Stadtgebiet Wittingen (F.W.G.)*
- *Alternative für Deutschland (AfD)*

Wittingen, 28.01.2019

STADT WITTINGEN - Der Wahlleiter - Ridder